

Vyhláška Policejního ředitelství v Praze omezující používání pouliční dráhy Židy

Na diskriminaci židovského obyvatelstva v protektorátu se vedle okupačních úřadů podílela i protektorátní vláda. Jejím úkolem bylo vyřazení Židů z veřejného života. Židé byli v průběhu času postiženi nepřehledným množstvím diskriminačních nařízení a vyhlášek okupačních i autonomních protektorátních úřadů. Jednalo se např. o zákaz vstupu do vybraných veřejných míst (parků, divadel, kin, kaváren či plováren), omezení nákupních hodin nebo omezení při cestování v dopravních prostředcích.

G. Z. 21.750 přäs.

Kundmachung.

Unter Hinweis auf die h. ä. Kundmachung vom 14. August 1939 G. Z. 19.334 präs. über den Verkehr der nichtjüdischen und jüdischen Bevölkerung ordnet die Polizeidirektion in Prag

über die Beförderung der Juden auf der Strassenbahn

auf Grund des Art. 2 und 3 des Gesetzes über die Organisation der politischen Verwaltung vom 14. Juli 1927, Slg. Nr. 125 Nachstehendes an:

1.) Bei der Beförderung auf der elektrischen Strassenbahn in Prag dürfen Juden grundsätzlich bloss den letzten Beiwagen ohne räumliche Beschränkung benützen, soweit allerdings dieser Wagen zwei Plattformen (vordere und hintere Plattform) besitzt. Hat der Zug der elektrischen Strassenbahn keinen Beiwagen, sondern bloss einen Triebwagen, so ist Juden der Zutritt zu demselben überhaupt verboten.

2.) Beim Beiwagen mit einer Plattform in der Mitte ist Juden bloss die zweite (hintere) Wagenhälfte zugänglich.

Die Nichtbeachtung des durch diese Kundmachung erlassenen Verbotes bzw. der Anordnung wird gemäss Artikel 3 Abs. 1 des zitierten Gesetzes mit einer Geldstrafe von 10 K bis 5.000 K oder mit einer Freiheitsstrafe von 12 Stunden bis 14 Tagen geahndet.

Polizeidirektion in Prag,

am 12. September 1940.

Der Polizeipräsident:
CHARVÁT e. h.

Č. j. 21.750 pres.

Vyhláška.

S poukazem na zdejší vyhlášku ze dne 14. srpna 1939 číslo jedn. 19.334 pres. ohledně styku mezi obyvatelstvem nežidovským a židovským nařizuje policejní ředitelství v Praze

o dopravě židů pouliční drahou

na základě článku 2 a 3 zákona o organisaci politické správy ze dne 14. července 1927 č. 125 Sb. toto:

1.) Při dopravě pouliční elektrickou drahou v Praze směji používatí židé zásadně jen posledního přívěsného vozu bez místního omezení, pokud ovšem tento vůz má dvě plošiny (přední a zadní). Nemá-li vlak elektrické pouliční dráhy přívěsného vozu, nýbrž jen motorový vůz, jest židům zakázán přístup do něho vůbec.

2.) U přívěsných vozů se střední plošinou jest židům přístupna jen druhá (zadní) polovina vozu.

Nedbání zákazu příp. nařízení daného touto vyhláškou trestá se podle ustanovení článku 3 odst. 1 citovaného zákona trestem na penězích od 10 K do 5.000 K nebo trestem na svobodě od 12 hodin do 14 dnů.

Policejní ředitelství v Praze

dne 12. září 1940.

Policejní president:
CHARVÁT v. r.

Vyhláška Policejního ředitelství v Praze omezující používání pouliční dráhy Židy

1940, září 12., Praha

NA, PP 1931–1940, sign. Z 33/6, kart. 1573

Der Neue Tag

Tageszeitung für Böhmen und Mähren

1. Jahrgang

Prag, Donnerstag 22. Juni 1939

Nummer 75

Verordnung des Reichsprotektors

Entbindung der Wirtschaft

Keine Zwangsarbeitsierung / Anmeldebefimmungen über jüdischen Edelmetallbesitz

Prag, 21. Juni.

Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren hat heute die Verordnung über das jüdische Vermögen erlassen. Die Verordnung, die für die Entbindung des gesamten jüdischen Vermögens auf dem Gebiete des Protektorates von zwingender Bedeutung ist, bildet die Rechtsgrundlage für die Heberhebung von Vermögen, das sich in jüdischem Besitz befindet. Es handelt sich bei der vorliegenden Maßnahme um die Heberhebung von jüdischem Vermögen, die ausschließlich dem Interesse der Wirtschaft in Böhmen und Mähren getrieben ist und die Veräußerungen jüdischen Vermögens zum Zwecke der Heberhebung von jüdischem Vermögen in den vorliegenden Fällen von zwingender Bedeutung sind. Die Verordnung wird auch hierzulande durchzuführen sein. Die Verordnung des Reichsprotektors ist im Interesse der Wirtschaft notwendig. Die Verordnung ist im Interesse der Wirtschaft notwendig. Die Verordnung ist im Interesse der Wirtschaft notwendig.

Verordnung

des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren über das jüdische Vermögen

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939, Artikel 6, wird angeordnet:

- § 1
 - (1) Juden, jüdischen Unternehmen und jüdischen Personvereinigungen sind die Veräußerung über Grundstücke, Rechte an Grundstücken, wirtschaftliche Betriebe und Beteiligungen an solchen, Wertpapieren oder Akt., sowie die Veräußerung von Grundstücken und wirtschaftlichen Betrieben und die Heberhebung von Rechten dieser Art nur mit besonderer schriftlicher Genehmigung erlaubt. Das gleiche gilt für die Veräußerung von Wertpapieren über die genannten Gegenstände.
 - (2) Wird das Veräußerungsrecht genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das entsprechende Erfüllungsgeschäft.
 - (3) Rechtsänderungen, die gegen die Vorschriften der Absätze 1 und 2 verstoßen, aber zur Umgehung dieser Anordnungen vorgenommen werden, sind rechtsunwirksam.

§ 2

- (1) Die Genehmigung nach § 1 erteilt der Reichsprotektor, für kann seine Zustimmung auch erteilt werden auf andere Stellen übertragen.
- (2) Ist die Genehmigung von einer anderen Stelle als dem Reichsprotektor zu erteilen, so ist gegen die Entscheidung binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Reichsprotektor zulässig. Die Beschwerde ist bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat. Der Reichsprotektor kann anordnen, daß das Beschwerdeverfahren unter bestimmten Voraussetzungen entfällt.

§ 3

Juden, jüdische Unternehmen und jüdische Personvereinigungen haben die in ihrem Eigentum oder Mitbesitz stehenden oder von ihnen gepachteten Land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke bis zum 31. Juli 1939 beim zuständigen Oberlandrat anzumelden.

§ 4

(1) Juden, jüdischen Unternehmen und jüdischen Personvereinigungen sind der Grundbesitz, von Beteiligungen an wirtschaftlichen Unter-

nehmungen und von Wertpapieren sowie die Übernahme und Veräußerung wirtschaftlicher Betriebe und die Pachtung von Grundstücken verboten.

(2) Die Vorschriften des § 1, Absatz 3, gilt entsprechend.

§ 5

- (1) Juden, jüdische Unternehmen und jüdische Personvereinigungen haben die in ihrem Eigentum oder Mitbesitz stehenden Gegenstände aus Gold, Platin und Silber sowie Edelsteine und Perlen bis 31. Juli 1939 bei der Nationalbank oder den von ihr bestimmten Stellen anzumelden.
- (2) Jüden sind der Verkauf, die Veräußerung und die Verpfändung der in Absatz 1 aufgeführten Gegenstände verboten.
- (3) Das gleiche gilt für sonstige Schmuck- und Kunstgegenstände, soweit der Wert für den einzelnen Gegenstand oder eine Sammlung von Gegenständen den Betrag von 10.000 K übersteigt.

§ 6

Als Jude gilt:

- a) wer von mindestens drei der Rasse nach volldürftigen Großeltern abstammt. Als volldürftig gilt ein Großelternstamm ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört oder angehört hat;
 - b) als Jude gilt auch der von zwei volldürftigen Großeltern abstammende jüdische Mischling.
1. der am 17. März 1939 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wurde;
 2. der am 17. März 1939 mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet;
 3. der aus einer mit einem Juden (Ziffer a) geschlossenen Ehe stammt, die nach dem 17. März 1939 geschlossen ist;
 4. der aus einem außerehelichen Verkehr mit einem Juden (Ziffer a) stammt und nach dem 1. Jänner 1940 außerehelich geboren wird.

§ 7

- (1) Ein Unternehmen gilt als jüdisch, wenn der Inhaber Jude (§ 6) ist.
- (2) Das Unternehmen einer Offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft gilt als jüdisch, wenn ein oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter Juden sind.
- (3) Das Unternehmen einer juristischen Person gilt als jüdisch.

Das Staatsverteidigungsgesetz

Verordnung

über das Staatsverteidigungsgesetz der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik vom 20. Juni 1939

Auf Grund des Artikels 6, Absatz 4, des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 485) wird verordnet:

§ 1

Bis zum Erlass besonderer reichsrechtlicher Bestimmungen gilt der Inhalt des Gesetzes der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik vom 18. Mai 1936 über die Verteidigung des Staates (Staatsverteidigungsgesetz - Sammlung der Gesetze und Verordnungen Nr. 191/36) als unanwendbar des Deutschen Reiches in Böhmen und Mähren für das Protektorat Böhmen und Mähren übernommenen Maßregeln fortbestehend. Soweit Bestimmungen des genannten

Gesetzes nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Die in dem Staatsverteidigungsgesetz den Organen der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik übertragenen Rechte, Befugnisse und Aufgaben sollen dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren oder den von ihm Bevollmächtigten übertragen werden. Die den Gerichten zugewiesenen Aufgaben obliegen ausschließlich den deutschen Gerichten und den Wehrmannsgerichten im Protektorat in Böhmen und Mähren.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. März 1939 in Kraft. Sie wird in der Tageszeitung „Der Neue Tag“ veröffentlicht. Prag, den 20. Juni 1939. Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren Gen. Reichert von Neudorf.

a) wenn ein oder mehrere von den zu gesetzlicher Vertretung berufenen Personen oder eines oder mehrere von den Mitgliedern des Verwaltungsrates oder des Aufsichtsrates Juden sind;

b) wenn Juden nach Kapital oder Stimmrecht aufgebend beteiligt sind. Eine entscheidende Beteiligung nach Kapital ist gegeben, wenn mehr als ein Viertel des Kapitals Juden besitzt; eine entscheidende Beteiligung nach Stimmrecht ist gegeben, wenn die Stimmen der Juden die Hälfte der gesamten Stimmzahl erreichen.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 3 gelten entsprechend für begründete Gesellschaften, die keine Rechtsfähigkeit besitzen.

(5) Wenn bei einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien am 17. März 1939 kein Mitglied des Vorstandes, des Verwaltungsrates oder des Aufsichtsrates Jude war, so wird vermutet, daß Juden nach Kapital oder Stimmrecht nicht entscheidend beteiligt (§ Absatz 3) sind. Die gegenteilige Vermutung gilt, wenn an dem genannten Tage ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrates oder des Aufsichtsrates Juden waren.

(6) Ein Unternehmen gilt auch dann als jüdisch, wenn es tatsächlich unter dem herrschenden Einfluß von Juden steht.

(7) Die Zweigniederlassung eines jüdischen Unternehmens gilt als jüdisches Unternehmen.

(8) Die Zweigniederlassung eines nichtjüdischen Unternehmens gilt als jüdisches Unternehmen, wenn der Leiter oder einer von mehreren Leitern der Zweigniederlassung Jude ist.

§ 8

Auf jüdische Personvereinigungen finden die Vorschriften des § 7 entsprechende Anwendung.

§ 9

(1) Der Reichsprotektor kann in ihm genehmigten Unternehmen fallen Treuhänder bestellen, die seine Aufsicht und Weisung unterliegen. Ebenso kann der Reichsprotektor nach Protokollabschlüssen eingeleitete Liquidationsmaßnahmen und Zwangsverwaltungen abbrechen.

(2) Soweit es sich um Vermögenswerte im Sinne des § 1 dieser Verordnung handelt, steht dem Reichsprotektor das Recht der Bestellung von Treuhändern ausschließlich zu.

(3) Der Reichsprotektor bestimmt die Rechte und Pflichten der Treuhänder.

(4) Soweit der Reichsprotektor von seiner Befugnis nach Absatz 1 und 3 Gebrauch macht, finden die im Protokoll gefestigten Bestimmungen über Vertrauensmänner und Zwangsverwalter keine Anwendung.

§ 10

(1) Wer dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die Bestimmungen dieser Verordnung oder die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen umgeht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Verfolgung auch auf Grund anderer Strafbestimmungen bleibt unberührt.

(4) Neben der Strafe kann auf Einziehung des Vermögens erkannt werden, soweit es Gegenstand der Straftat oder der Verurteilung ist. Die bestimmte Person verfolgt werden, so kann auf Einziehung des Vermögens auch selbständig erkannt werden.

(5) Die allgemeinen Vorschriften des reichsdeutschen Strafrechts finden Anwendung.

(6) Die Untersuchung und Aburteilung dieser Straftaten liegt den deutschen Gerichten ob, die nach dem allgemeinen Reichsrecht zuständig sind.

(7) Im übrigen sind die für die deutschen Gebiete im Protektorat geltenden Bestimmungen

V hospodářské oblasti bylo „řešení židovské otázky“ výhradně v rukou říšského protektora. Jeho nařízení z 21. června 1939 o židovském majetku definovalo na základě norimberských zákonů i pojem „žid“ a „židovský mišenec“. Účinnosti nabylo o den později zveřejněním v deníku Der Neue Tag.